



Unser Verhaltenskodex für Zwischenfall-Analysen (“Code of Conduct”)

1. Unsere Analysen sollen die Umstände identifizieren, die zu einem vermeidbaren unerwünschten Ereignis geführt haben oder beinahe geführt hätten („near miss“). Auch der Umgang mit einem solchen Ereignis kann Gegenstand einer Analyse sein.
2. Wir analysieren Ereignisse und formulieren unsere Feststellungen und Empfehlungen mit dem Ziel, die Risiken für Patient*innen zu reduzieren und die Gesundheitsversorgung durch Veränderungen auf Organisations- und Prozessebene sicherer zu machen.
3. Auch wenn wir im Rahmen einer Analyse Fehlhandlungen oder -entscheidungen einzelner Personen erkennen, schreiben wir Individuen keine Schuld zu, sondern ergünden die Ursachen.
4. Die Voraussetzung für jede Fallanalyse ist ein schriftliches, von befugten Leitungspersonen unterzeichnetes Mandat.
5. Wir setzen voraus, dass die beauftragende Organisation ehrlich an einem Erkenntnisgewinn interessiert ist. Sollten sich daran Zweifel ergeben, müssen diese ausgeräumt werden, bevor eine Analyse beginnen oder fortgesetzt werden kann.
6. Sollte uns vor oder während einer Analyse der Zugang zu wesentlichen Informationen erschwert, vorenthalten oder verwehrt werden, behalten wir uns vor, eine Analyse abzubrechen.
7. Um die für die Analyse notwendigen Informationen zu gewinnen, führen wir Gespräche mit Mitarbeitenden und Beteiligten und analysieren Dokumente der Organisation. Wir halten die bestehenden Vorgaben des Datenschutzes sowie der Amts- und Berufsgeheimnispflichten ein.
8. Wir streben ein möglichst hohes Mass an Transparenz, Objektivität, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit an.
9. Das Ziel der Transparenz kann mit der notwendigen Voraussetzung der Vertraulichkeit konkurrieren. Entscheidungen, die diese Güterabwägung berühren, orientieren sich daran, mittel- und langfristig eine Lernkultur im Gesundheitswesen zu etablieren und zu erhalten.
10. Die Stiftung erteilt gegenüber Dritten keine Auskünfte über (Nicht-)Durchführung, Inhalte oder Ergebnisse einer Analyse. Sie behält sich jedoch bei konkretem Anlass vor, unzutreffenden Darstellungen entgegenzutreten, wenn das Gesamtinteresse an Transparenz und Glaubwürdigkeit überwiegt.
11. Unsere Berichte sind anonymisiert verfasst und enthalten keine Namen oder identifizierenden Merkmale von Organisationen oder Personen.
12. Nach Analysen können von Patientensicherheit Schweiz anonymisierte Kurzberichte veröffentlicht werden, die die Erkenntnisse und Empfehlungen zusammenfassen. Die Erkenntnisse können von uns in anonymisierter Form zu Lern- und Schulungszwecken genutzt werden.
13. Unsere Aufzeichnungen, Berichte und erlangte Informationen unterliegen keinem juristischen Schutz und können von Ermittlungsbehörden und Gerichten als Beweismittel eingefordert werden. Die involvierten Mitarbeitenden der Stiftung haben gegenüber den genannten Organen kein Auskunftsverweigerungsrecht.

Zürich, Juli 2020

Für Auskünfte zum Verhaltenskodex:
Prof. Dr. David Schwappach, MPH
Direktor